

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 91 der Beilagen) betreffend eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 7. November 2018 mit der Vorlage befasst.

Die Grundlage dieser Vereinbarung bilden folgende drei Art. 15a B-VG Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern:

- a) Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen für die Kindergartenjahre 2015/16 bis 2017/18, BGBl. II Nr. 234/2015,
- b) Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots, BGBl. I Nr. 120/2011, zuletzt geändert durch die Art. 15a B-VG Vereinbarung BGBl. I Nr. 6/2018 sowie
- c) Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18, BGBl. I Nr. 138/2015, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2016.

Diese drei Vereinbarungen sollen in einer einzigen Vereinbarung zusammengefasst und inhaltlich unter Einfließen der Vorgaben des Regierungsprogramms 2017 bis 2022 „Zusammen. Für unser Österreich.“ modifiziert werden. Diese Zusammenfassung soll ein höheres Maß an Übersichtlichkeit und an Transparenz sowie an Verwaltungsökonomie auf Seiten des Bundes und der Länder mit sich bringen.

Das Regierungsprogramm der Bundesregierung legt einen Schwerpunkt auf den qualitativen und den quantitativen Ausbau der Elementarpädagogik. Die Vereinbarung enthält wesentliche Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels.

Abg. Mösl MA kritisiert, dass der in Art. 3 zitierte Wertekatalog nicht vorliege. Sie könne nicht über etwas abstimmen, das sie nicht kenne. Deshalb werde die SPÖ in der Spezialdebatte gegen Art. 3 stimmen der Vorlage im Gesamten aber die Zustimmung erteilen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Der Abschluss der in der Nr. 91 der Beilagen enthaltenen Vereinbarung wird gemäß Art 50 Abs 1 L-VG genehmigt.

Salzburg, am 7. November 2018

Der Vorsitzende:

Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:

Dr. Huber eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 7. November 2018:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.